

VEREINSSATZUNG

der

Partnerschaftsvereinigung

West Lothian - Hochsauerlandkreis

vom 22. Oktober 1993

unter Berücksichtigung der in der Mitgliederversammlung

am 29. August 1994 und der Mitgliederversammlung am 15. November 1995 beschlossenen

Änderungen

Am 24. August 1972 wurde vom County Council of West Lothian und vom Kreis Arnsberg eine Partnerschaft begründet, die zum Ziel hat:

- Freundschaftliche Beziehungen zueinander anzuknüpfen und zu unterhalten,
- sich um gegenseitiges Verständnis und um Achtung voreinander zu bemühen,
- Jugend- und Erwachsenenereignisse, Clubs, Vereine und die gesamte Bevölkerung der beiden Kreise zu ermutigen, miteinander in Verbindung zu treten und Besuche auszutauschen, um damit gemeinsame menschliche und kulturelle Beziehungen zu entwickeln und für alle Zukunft ein festes Fundament der Achtung und Freundschaft zwischen der Bevölkerung der Kreise West Lothian und Arnsberg zu legen.

Nach den kommunalen Neugliederungen in Schottland und in Nordrhein-Westfalen 1975 führten die Rechtsnachfolger der Partnerschaftsgründer, der District West Lothian und der Hochsauerlandkreis, die Partnerschaft fort.

Heute findet im Hennesee-Hotel in Meschede in Anwesenheit von Mitgliedern der West Lothian Twinning Association

die Gründungsversammlung
der
Partnerschaftsvereinigung
West Lothian - Hochsauerlandkreis

statt.

Die Vereinsarbeit findet im Rahmen der nachfolgenden Satzung statt:

§ 1

Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Partnerschaftsvereinigung West Lothian - Hochsauerlandkreis e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meschede. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meschede eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, in enger Kooperation mit dem Hochsauerlandkreis Begegnungsmaßnahmen der gesamten Bevölkerung in beiden Kreisgebieten - insbesondere im Bereich Jugendpflege, Sport und Kultur - zu fördern und auszubauen, um damit gemeinsame menschliche Beziehungen zu entwickeln und für alle Zukunft ein festes Fundament der Achtung und Freundschaft zwischen der Bevölkerung in beiden Kreisen zu legen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken durch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne der Anlage 7 Nr. 12 der Einkommenssteuer-Richtlinien.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Die Arbeit des Vereins ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Austritt kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie haben keinen Anspruch auf Vergütung. Eventuell anfallende Auslagen und Reisekosten können auf Antrag erstattet werden.
- (6) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der bis zum 01.07. eines Jahres zu leisten ist. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Beantragen mehr als 10 % der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so hat der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt der Vorsitzende dem Antrag nicht nach, sind die Antragsteller zur Einberufung berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der Mitglieder anwesend sind. Sie ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 10 % der Mitglieder anwesend sind, die Beschlussfähigkeit jedoch nicht ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung von Planungen mit finanziellen Auswirkungen von mehr als **5.000,00 DM (fünftausend)**
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins, Bestellung eines Liquidators
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden geleitet und sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss im Einzelfall ausgeschlossen werden.
- (6) Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheidung gefasst, jedoch gilt bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins die Regelung des § 7 Abs. 1.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Kassierer
 - dem Geschäftsführer
 - und mindestens drei Beisitzern.

Der jeweilige Landrat des Hochsauerlandkreises ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.

Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei jeder für sich allein Vertretungsrecht besitzt.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäfts- und Kassenbericht aufzustellen.

- (3) Bezügl. Einberufung, Einberufungsfristen, Tagesordnung, Leitung, Abstimmung und Niederschriften zu Vorstandssitzungen gelten die Vorschriften des § 5, jedoch sind Vorstandssitzungen grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 7

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden, wenn diese bei Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt wurde. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vereinsvermögen an den Hochsauerlandkreis als Träger der Partnerschaft über, der das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8

Vorstehende Vereinssatzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Meschede, 15. November 1995

Egon Mühr
Vorsitzender

Barbara Köster-Ewald
stv. Vorsitzende

Ruth Reintke
Geschäftsführerin